

Schweizerisches Bundesblatt.

XIV. Jahrgang. 1.

Nr. 1.

4. Jänner 1862

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frl.
Einsendungsgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Reorganisation der Linthverwaltung.

(Vom 26. Dezember 1861.)

Tit. I

Durch Beschluß vom 26. Juli laufenden Jahres haben Sie uns
eingeladen,

„mit Beförderung die Reorganisation der Linthkommission
„einzuleiten und dann im Weiteren zu untersuchen, ob und in
„welcher Weise die Linthkorrektur von Grynau bis in den
„Zürichsee bewerkstelligt werden könne.“

Dieser Beschluß ist durch die Ihnen mit Bericht vom 10. Juli v. J. *)
einbegleitete Petition des Comité der acht Linthgenossen vom Mai
1858 veranlaßt worden, womit dieselben das Ansuchen an die Bundes-
versammlung gestellt haben, es möchte die Vollendung der Linthkorrektur
mit Tieferlegung des Zürichsees sofort an die Hand genommen, zu diesem
Zwecke ein Beitrag aus der Bundeskasse bewilligt und das ganze Linth-
unternehmen als Bundesache der bisher bestandenen Linthpolizeikommission
abgenommen und unter unmittelbare Leitung des Bundesrathes gestellt
werden.

In dem erwähnten Begleitschreiben, so wie im Geschäftsberichte pro
1860 *) haben wir über den Stand dieser Angelegenheit bereits vorläufig

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1861, Band II, Seite 757.

**) „ „ „ „ „ I, „ 745.

Bericht erstattet, indem wir darauf hinwiesen, daß wir aus triftigen Gründen zweckmäßig gefunden haben, vor Allem, und getrennt von der Frage der Vollenbung der Linthkorrektur, die inzwischen in den Vordergrund getretene Angelegenheit, betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung zu erledigen. In beiden Berichterstattungen haben wir nachgewiesen, daß die Erledigung der ersteren Frage, der Reorganisation der Linthverwaltung, nicht nur eingeleitet, sondern ihrem Abschlusse, resp. der Vorlage an die Bundesversammlung nahe gerückt sei.

Wenn wir auch jetzt die beiden erwähnten Fragen getrennt und diejenige betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung in erster Linie behandeln, so geschieht dieß deswegen, weil die Natur und der Zusammenhang beider Fragen der Art sind, daß es in mehrfacher Beziehung nothwendig erscheint, vorerst die in administrativer und finanzieller Hinsicht wichtige Reorganisation der Verwaltung durchzuführen, und weil es überhaupt zweckmäßiger sein wird, diese zwei Gegenstände, wovon der eine vorwiegend technischer, der andere rein administrativer Natur ist, nicht mit einander zu vermengen.

Zum eigentlichen Gegenstande gegenwärtiger Berichterstattung übergehend, ist vor Allem zu bemerken, daß die im Werke liegende Reorganisation ihr Entstehen nicht sowohl der im Eingange erwähnten Petition enthaltenen Anregung, als vielmehr dem Umstande verdankt, daß unsere Behörde, von der Unzulänglichkeit der als Norm für die Verwaltung des Linthunternehmens geltenden Linthpolizeiverordnung vom 6. Juli 1812 überzeugt, im Interesse des Unternehmens selbst darauf Bedacht nehmen mußte, die nöthig scheinenden zeitgemäßen Modifikationen anzustreben.

Hinsichtlich der Veranlassung zur Anbahnung der für nothwendig erachteten Reformen und der zur Verwirklichung derselben angeordneten Einleitungen haben wir im Geschäftsberichte pro 1860 bereits die nöthigen Aufschlüsse ertheilt. Gleichwol halten wir es der Vollständigkeit des gegenwärtigen Berichtes wegen für nothwendig, dieselben hier theilweise zu reproduziren. Wir entheben demgemäß fraglichem Geschäftsberichte Folgendes:

„Unterm 14. November 1859 erstattete uns das Post- und Bau-
 „departement einen Bericht über die den Unterhalt der Linthwerke betref-
 „fenden Verhältnisse, aus welchem wir entnahmen, daß die Linthgenos-
 „samen die ihnen nach der Linthpolizeiverordnung vom 6. Juli 1812
 „obliegende Pflicht des Linthunterhaltes nicht in genügendem Maße er-
 „füllen. Das Departement war der Ansicht, daß unter diesen Umstän-
 „den die Fortbezahlung der durch Auslösungsvertrag vom 24/29. De-
 „zember 1849 auf unbestimmte Zeit stipulirten jährlichen Linthzollentschä-
 „digung von 10,600 alten Schweizerfranken eingestellt, resp. von der
 „gehörigen Erfüllung der Unterhaltungspflicht durch die Genossen und
 „betheiligten Privaten abhängig gemacht werden sollte.

„Beim gleichen Anlasse wies das Departement im Fernern darauf hin, daß die neben der Linthpolizeikommision bestehende Linthschiffahrtskommission unter den dormaligen Verhältnissen keinen Zweck mehr habe, und daß es somit ganz am Platze wäre, wenn der Linthschiffahrtssfond mit dem Linthdotationsfond vereinigt und unter die gleiche Verwaltung gestellt würde, indem ersterer (der Linthschiffahrtssfond), seiner Entstehung und seinem Charakter nach, gleich wie der Dotationsfond keine andere Bestimmung habe, als für die Erhaltung der Linthwerke zu dienen.

„Den an diesen Bericht sich knüpfenden Anträgen entsprechend, faßten wir unterm 21. November gleichen Jahres den Beschluß:

„„Es sei die fernere Bezahlung der Linthzollentschädigung nur unter der Bedingung zu leisten, daß die unterhaltspflichtigen Genossenamen oder Privatbetheiligten ihre Verbindlichkeiten gehörig erfüllen.

„„Als zweite Bedingung für die fernere Bezahlung der Linthzollentschädigung sei zu fordern, daß der Linthschiffahrtssfond mit dem Dotationsfond vereinigt und beide unter die gleiche Verwaltung gestellt werden.“

„Diese Schlußnahme wurde den Regierungen der vier Linthkantone mitgetheilt und dieselben eingeladen, mit dem Bundesrathe hierüber in Unterhandlung zu treten, wobei im Weiteren angedeutet wurde, daß, wenn die Betheiligten mit dem Bundesrathe über obige Grundsätze im Ganzen einig giengen, das Nähere dann in einer Konferenz einfäclicher berathen und festgestellt werden könne.

„In der auf obige Gröfßnung eingegangenen Antworten sprachen sich die Regierungen entschieden gegen die Sistirung der Linthzollentschädigung aus, erklärten sich jedoch bereit, über eine zweckmäßige Organisation der Linthverwaltung und Vereinigung der bisher getrennt verwalteten Fonds in Unterhandlung zu treten.

„In Folge dieser Erklärung und der darauf durch das Departement des Innern geführten weiteren schriftlichen Verhandlungen fand dann unterm 20. und 21. Oktober vorigen Jahres in Zürich die verabredete Konferenz statt, bei welcher nebst dem Bundesrathe (vertreten durch den Vorsteher des Departements des Innern) die Regierungen der vier Linthkantone und die Linthpolizeikommision repräsentirt waren.

„Wie schon aus den Antworten, welche die Linthkantone auf den Bundesrathsbeschluß vom 21. November 1859 erlassen hatten, vorauszu sehen war, stellten die Abgeordneten der Kantone als unerläßliche Bedingung für das Eintreten auf nähere Unterhandlungen die Forderung auf, daß die Linthzollentschädigung, deren Fortbezahlung durch den erwähnten Beschluß sistirt worden war, auch ferner dem Linthunternehmen zukommen solle.

„Es wurde deshalb über sämtliche in Berathung fallende Fragen „nur eventuell verhandelt.

„Bei den Verhandlungen selbst zeigte sich im Ganzen allseitige Bereitwilligkeit, zu den vom Bundesrathe angeregten Reformen Hand zu bieten, und man verständigte sich daher in den Hauptpunkten im Sinne „der bundesrathlichen Vorschläge.

„Dem von sämtlichen Kantonsregierungen unter dem schon erwähnten Vorbehalte genehmigten Konferenzprotokolle entheben wir als Ergebnis der Verhandlungen folgende Punkte:

- a. „Vereinigung der Linthschiffahrts- und der Linthpolizeikommission „in eine Linthkommission.
- b. „Vereinigung des Linthschiffahrts- und des Dotationsfondes in „einen Linthfond.
- c. „Bezeichnung dieses Linthfondes als einen Vermögensbestand, „welcher ausschließlich für Unterhaltung, Fortführung und Beendigung des Linthwerkes, so wie für das Linthschiffahrts- und „Referwesen in Anspruch genommen werden darf.
- d. „Bestellung der Linthkommission aus einem vom Bundesrathe außer „den vier Kantonen und vier von den Regierungen der beteiligten „Kantone zu bezeichnenden Mitgliedern. Der Bundesrath wählt „den Präsidenten. Der Kommission steht die Wahl eines Linth- „ingenieurs und der übrigen Angestellten zu.
- e. „Uebergang sämtlicher Befugnisse und Pflichten der Linthschiff- „fahrts- und der Linthpolizeikommission an die Linthkommission, „welche über ihre Einrichtungen und die Verwaltung des Linth- „fondes alljährlich dem Bundesrathe Bericht zu erstatten und Rech- „nung abzulegen, auch von Bericht und Rechnung den beteiligten „Kantonen Mittheilung zu machen hat.
- f. „Ermächtigung der Linthkommission, alle im Interesse des Linth- „wesens erforderlichen Anordnungen von sich aus zu treffen, mit „dem Vorbehalte der Einholung der Bewilligung des Bundesrathes, „wofern solche Anordnungen Eingriffe in das Kapitalvermögen des „Linthfonds zur Folge hätten.
- g. „Auftrag an die Linthkommission zu sofortiger Bearbeitung einer „Geschäftsordnung für dieselbe und eines Reglements, betreffend „das Linthschiffahrts- und Referwesen, welsch beide Arbeiten der „Genehmigung des Bundesrathes unterliegen.

„Hinsichtlich der im bundesrathlichen Beschlusse vom 21. November „1859 in erste Linie gestellten Regulirung der Unterhaltungspflicht der „Linthgenossamen waren die Abgeordneten der Linthstände der Ansicht, „daß es Sache der Linthverwaltung sei, die Genossamen zur gehörigen „Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten, und nöthigenfalls den da- „herigen Forderungen mit den zu Gebote stehenden Mitteln Nachachtung

„zu verschaffen, welcher Ansicht wir uns unter den obwaltenden Verhältnissen um so eher anschließen können, als gerade bei Anlaß der Reorganisation der Linthverwaltung und der damit in Verbindung stehenden Revision der bisherigen linthpolizeilichen Vorschriften auch die Frage der Unterhaltungspflicht leicht auf eine befriedigende Weise wird bereinigt werden können.“

Auf Grundlage der oben angeführten, auf der Konferenz in Zürich vereinbarten Bestimmungen wurde sodann der Entwurf einer neuen Organisation der Linthverwaltung aufgestellt, und auch den vier Linthständen zur Anbringung allfälliger Bemerkungen mitgetheilt.

Die Kantone waren mit den Bestimmungen dieses Entwurfes im Ganzen einverstanden, dagegen stellten sie durch Vermittlung der Regierung von Zürich folgende wesentliche Forderungen, nämlich:

- 1) daß die vereinbarten Punkte in Form eines Vertrages zwischen dem Bundesrathe und den Kantonen, und nicht in Form eines Bundesbeschlusses gefaßt werden, und
- 2) daß in diesen Vertrag auch eine die Fortbezahlung der Zolentschädigung sichernde Bestimmung aufgenommen werde.

Nach einigen weiteren über die beanstandeten Punkte zwischen dem Departement des Innern und den theiligten Ständen geführten schriftlichen Verhandlungen, deren Details wir füglich glauben übergehen zu können, vereinigte man sich schließlich zur Annahme des beiliegenden, den Kantonen in letzter Linie vorgelegten Entwurfes.

Dieser Entwurf, welchen wir hiemit der h. Bundesversammlung vorzulegen die Ehre haben, ist, wie wir bereits angedeutet, im Wesentlichen nichts Anderes, als die Ausführung der oben mitgetheilten Konferenzbeschlüsse.

Wir werden dieselben der Reihenfolge nach kurz berühren und, wo es nöthig erscheint, die darauf bezüglichen Aufschlüsse beifügen.

Im Bundesrathsbeschlusse vom 21. November 1859 wurde als zweite Bedingung für die fernere Bezahlung der Linthzolentschädigung gefordert, „daß der Linthschiffahrtssond mit dem Dotationsfond vereinigt und beide „unter die gleiche Verwaltung gestellt werden.“

Dieser Anforderung wurde von Seite der Kantone unbedingt entsprochen durch folgende Bestimmungen:

- a. Vereinigung der Linthschiffahrt- und der Linthpolizeikommission in eine Linthkommission:
- b. Vereinigung des Linthschiffahrts- und des Dotationsfonds in einen Linthfond.

Durch Litt. c wurde ferner die Bestimmung dieses Linthfonds näher präzisirt, indem derselbe als ein Vermögensbestand bezeichnet wurde, welcher ausschließlich für Unterhaltung, Fortführung und Beendigung des Linthwerkes, so wie für das Linthschiffahrts- und Referwesen in Anspruch genommen werden dürfe.

Die oben zitierten drei Punkte sind im vorliegenden Organisationsentwurfe in einen Artikel (Art. 1) zusammengefaßt, welcher also lautet:

Art. 1. Die bis anhin als Linthpolizeikommission und Linthschiffsfahrtskommission getrennt bestandenen Verwaltungen werden in eine einzige Verwaltungsbehörde unter dem Titel „Linthkommission verschmolzen, und ebenso der Linthdotationsfond und der Linthschiffsfahrtsfond in einen Linthfond vereinigt, welcher ausschließlich für Unterhaltung, Fortführung und Beendigung des Linthwerkes, so wie für das Linthschiffsfahrts- und Rekerwesen in Anspruch genommen werden darf.

Zum bessern Verständniß dieser Verschmelzung und zur Würdigung der daraus für das Linthunternehmen erwachsenden Vortheile mag es am Platze sein, über die Stellung der Linthschiffsfahrtskommission zum Linthunternehmen einige Aufschlüsse zu ertheilen.

Der Ursprung der Linthschiffsfahrtskommission datirt sich lange vor der Korrektion her. Sie wurde von den vier Ständen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen in der Weise bestellt, daß Zürich den Präsidenten und jeder der drei übrigen Kantone ein Mitglied erwählte. Der Kommission lag ob, für die Erstellung und den Unterhalt der Rekewege zu sorgen. Sie handhabte ferner die Schifffahrtspolizei und das Rekerwesen, und verwaltete den Zollbezug auf der Linth. Bei der Linthkorrektion bestritt die Linthschiffsfahrtskommission die Erstellungskosten der Rekewege, indem sie laut Vertrag vom 26. Mai 1808 an die Linthaufsichtskommission für je 1000 laufende Fuß Fr. 400 vergütete.

Seit der Korrektion befaßte sich die Linthschiffsfahrtskommission mit keinerlei Arbeiten mehr, sondern gab alljährlich gewisse Beiträge aus ihren Zolleinkünften an die Linthpolizeikommission ab.

Im Jahre 1836 wurde die Beitragspflicht der Linthschiffsfahrtskommission geregelt, indem die damals zwischen den betreffenden vier Ständen verabredete Linthschiffsfahrtsordnung bestimmte, „daß die Linthzölle ausschließlich dem Linthunternehmen, d. h. dem Fortbestand und dem Unterhalt der Kanäle gewidmet bleiben sollen.“

Im Jahre 1847 wurden die Linthzölle zum ersten Male der Genehmigung der Tagsatzung unterstellt, und der bezüglichliche Beschluß vom 5. August 1847 gibt dem Ertrage der Linthzölle wörtlich die gleiche Bestimmung.

Ebenso wurde diese Bestimmung auch in dem zwischen dem Bundesrathe und der Linthschiffsfahrtskommission unterm 27. Januar 1850 über Auslösung der Linthzölle abgeschlossenen Vertrage adoptirt, indem derselbe festsetzt, daß die von der Eidgenossenschaft zu bezahlende Auslösungssumme von Fr. 10,600. a. W. ganz zur Instandhaltung der Linthwerke bestimmt und an die jeweiligen gehörig anerkannte Verwaltung des Linthwerkes zu verabsolgen sei.

Nach dem Reglement für die Handhabung der Ordnung in der Linthschiffahrt vom 4. November 1850 und 21. Dezember 1851, mit welchem sich der Bundesrath am 2. April 1852 zwar einstweilen beruhigt erklärte, dabei jedoch den Wunsch für eine baldige Revision desselben aussprach, soll aus der Linthschiffahrtskasse ein Reservefond angelegt werden, der ausschließlich den Interessen der Schiffahrt und der Erhaltung der Linthwerke gewidmet sein soll.

Nebst der Verwaltung des Fonds, welcher mit Ende des Jahres 1859 Fr. 73,105. 41 betrug, blieben der Linthschiffahrtskommission keine Einrichtungen von Belang mehr übrig, und da, wie wir oben aus einander gesetzt, der Linthschiffahrts- und der Dotationsfond im Grunde die gleiche Bestimmung haben, so scheint es in mehrfacher Beziehung zweckmäßig, daß die beiden Fonds verschmolzen, die Linthschiffahrtskommission aufgehoben, resp. mit der Linthpolizeikommission (als Linthkommission) vereinigt werde.

Diese Verschmelzung der bisher bestandenen zwei Kommissionen hat nicht nur eine Vereinfachung des Verwaltungs- und Rechnungswesens zur Folge, sondern sie gewährt auch noch den ökonomischen Vortheil, daß die Taggelder der Linthschiffahrtskommission künftig wegfallen. Ebenso wird bei der vorgeschlagenen Aenderung auch die Linthkasse gewinnen, indem die Stellen des Sekretärs und des Aufsehers der Linthschiffahrtskommission mit gleichartigen Stellen der bisherigen Linthpolizeikommission vereinigt werden können, deren Geschäftsumfang ohnehin nicht von sehr großer Bedeutung ist.

Vorstehende Angaben werden, wie wir glauben annehmen zu dürfen, genügen, um die Zweckmäßigkeit einer Verschmelzung des Linthschiffahrtswesens mit der allgemeinen Verwaltung des Linthunternehmens vollständig darzuthun; wir zweifeln deshalb nicht, daß fragliche Aenderung allgemeine Billigung finden werde.

Ueber die Bestellung der Linthkommission war durch die Linthpolizeiverordnung vom 6. Juli 1812 Folgendes festgesetzt:

„S. 3. Die Linthwasserbaupolizeikommission besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Taggung also gewählt werden, daß aus jedem der drei Kantone, in deren Gebiete die Linthkanäle gelegen sind, sich jederzeit ein Mitglied in der Kommission befinde.“

„S. 4. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre ernannt, und können nach Verfluß dieser Zeit aufs Neue für sechs Jahre gewählt werden.“

„S. 5. Sie beziehen keine Besoldung, haben aber die von ihren Einrichtungen herrührenden Auslagen zu verrechnen.“

Nach dem neuen Vorschlage wird die bisherige Mitgliederzahl, so wie die Amtsdauer von sechs Jahren beibehalten; dagegen ist der Wahl-

modus dahin abgeändert, daß jedem der vier beim Linthunternehmen theilhaftigen Kantone das Recht der Wahl eines Mitgliedes eingeräumt, dem Bundesrathe aber die Wahl eines Mitgliedes und überdies die Bezeichnung des Präsidenten vorbehalten würde.

Wir halten diese Modifikation für durchaus zweckmäßig, weil es nur im Interesse des Unternehmens liegen kann, daß die theilhaftigen Kantone in der Kommission vertreten seien und daß sie ihre Vertreter selbst wählen können.

Der Eidgenossenschaft bleibt der ihr zustehende Einfluß auf die Leitung des Ganzen gesichert durch die Wahl eines Mitgliedes und die Befugniß, den Präsidenten zu bezeichnen, so wie durch das der Bundesbehörde vorzubehaltende Recht der Genehmigung der Reglemente etc.

Die Litt. e und f der Konferenzpunktationen, betreffend den Uebergang der Befugnisse und Pflichten der Linthschiffahrts- und der Linthpolizeikommission an die Linthkommission sind im Organisationsentwurfe in einen Artikel (3) verschmolzen.

Die genauere Präzisierung der Befugnisse und Pflichten der Linthkommission wird die im Art. 4 (entsprechend der Konferenzpunktation Litt. g) des Entwurfes vorgesehenen, der Genehmigung des Bundesrathes unterliegenden Geschäftsordnung vorbehalten, wie denn auch über die Linthpolizei und das Linthschiffahrts- und Akerwesen neue Reglemente aufgestellt werden müssen.

Im Uebrigen haben wir diesem Artikel keine Erläuterungen beizufügen.

Was die Besoldung der Kommissionsmitglieder anbetrifft, welche an der Konferenz nicht behandelt worden ist, so glaubten wir, den bisherigen Modus aufgeben und den Kantonen überlassen zu sollen, ihre Mitglieder selbst zu besolden.

Bezüglich des vom Bundesrathe zu wählenden Mitgliedes wird vorgeschlagen, dasselbe aus der Bundeskasse nach dem für die Kommissionen der Bundesversammlung angenommenen Maßstabe zu entschädigen.

Fassen wir die von der projektirten Reorganisation der Linthverwaltung zu gewärtigenden Resultate zusammen, so kommen wir zu dem Schlusse, daß dieselbe in administrativer, wie in finanzieller Beziehung dem Linthunternehmen wesentliche Vortheile gegenüber dem bisherigen Stand der Dinge gewähren müsse. Wir können deshalb der h. Bundesversammlung den nachstehenden Organisationsentwurf in der Ueberzeugung, daß dadurch das Fortgelingen des Nationalwerkes der Linthkorrektur in erheblichem Maße gefördert werde, bestens zur Genehmigung empfehlen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 26. Dezember 1861.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schleg.

Entwurf

eines

Bundesbeschlusses, betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Gemäßheit der zwischen Abgeordneten des Bundesrathes und der Stände Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen unterm 20. Oktober 1860 in Zürich stattgefundenen Konferenzverhandlungen, und auf Grundlage der durch Genehmigung des bezüglichen Protokolls von Seite sämtlicher Kommittenten, so wie durch die seither gepflogene Korrespondenz zwischen den Bundesbehörden und den betheiligten Kantonen erzielten Verständigung über die künftige Organisation der Linthverwaltung,

beschließt:

Art. 1. Die bis anhin als Linthpolizeikommission und Linthschiffahrtskommission getrennt bestanden den Verwaltungen werden in eine einzige Verwaltungsbehörde unter dem Titel „Linthkommission“ verschmolzen, und eben so der Linthdotationsfond und der Linthschiffahrtsfond in einen „Linthfond“ vereinigt, welcher ausschließlich für Unterhaltung, Fortführung und Beendigung des Linthwerkes, so wie für das Linthschiffahrtswesen in Anspruch genommen werden darf.

Art. 2. Die Linthkommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines durch den Bundesrath, die übrigen vier durch die Regierungen der theilhaftigen Kantone (Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen) bezeichnet werden. Das vom Bundesrathe erwählte Mitglied darf keinem der genannten vier Linthkantone angehören.

Den Präsidenten der Kommission ernennt der Bundesrath aus der Zahl der fünf Mitglieder.

Sämmtliche Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Art. 3. Sämmtliche Befugnisse und Pflichten der Linthpolizei- und Linthschiffahrtskommission gehen auf die Linthkommission über. Dieselbe trifft alle im Interesse des Linthwesens erforderlichen Anordnungen von sich aus; nur in solchen Fällen, wo derartige Anordnungen Eingriffe in das Kapitalvermögen des Linthfonds zur Folge hätten, ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich; auch ist alljährlich dem Bundesrathe über die Verrichtungen der Kommission und die Verwaltung des Linthfonds Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen, den theilhaftigen Kantonen aber von dem Bericht und der Rechnung Mittheilung zu machen.

Die Wahl des Linthingenieurs und der übrigen Angestellten ist Sache der Linthkommission.

Art. 4. Die Linthkommission wird sofort nach ihrer Konstituierung eine Geschäftsordnung für ihre Verhandlungen und ein Reglement, betreffend das Linthschiffahrts- und Rekerwesen, ausarbeiten und dieselben dem Bundesrathe zur Genehmigung vorlegen.

Art. 5. Das vom Bundesrathe gewählte Mitglied wird aus der Bundeskasse entschädigt, und zwar nach dem für die Kommissionen der Bundesversammlung angenommenen Maßstabe. Die Entschädigung der andern Mitglieder, so weit es die Sitzungen der Gesamtkommission betrifft, ist Sache der betreffenden Kantone.

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung. (Vom 26. Dezember 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1862
Date	
Data	
Seite	1-10
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 577

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.